

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 36 (1989)
Heft: 6

Artikel: Der Zivilschutz und das Radio
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-367749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zivilschutz und das Radio

SZSV. Ungefähr vor Jahresfrist wurde unter dem Titel «Das Nein zum Dienst am Nächsten» das Thema Zivilschutz Dienstverweigerung aufgegriffen. Es ging um die rechtliche Darlegung der Zivilschutzdienst-Verweigerung und am Rande auch um den natürlichen Hinweis auf die moralische Komponente dieser Bürgerpflicht (s. Zivilschutz 5/88, s. 13 ff.).

Die SRG – Genauer Radio DRS 1 – hat im Mai 1989 das Thema wieder aufgenommen – man könnte auch sagen aufgewärmt, wie sich schon im Sendetitel «Das Nein zum Nein zum Dienst am Nächsten» der Sendungen «Doppelpunkt» vom 7. Mai und «Bumerang» vom 14. Mai 1989 zeigt.

Nun, es sind wohl zwei verschiedene Dinge, wenn sich eine Fachzeitschrift in sachlicher Weise mit einem Thema befasst oder wenn sich Radio DRS in sogenannt anwaltschaftlichem Journalismus um eine Thematik bemüht. Schon die hier angeschlagene Tonart mag den geneigten Leser darauf hinweisen, dass man in Zivilschutzkreisen nicht unbedingt – um es gelinde zu sagen – angetan ist vom Vorgehen des Radio DRS, dessen scheinbar unvermeidliche Manipuliermanier Ursache zur vorliegenden Darlegung ist...

Worum es geht

In der Sendung «Doppelpunkt» vom 7. Mai 1989 wurde wie erwähnt die Thematik der Verweigerung des Zivilschutzes abgehandelt. Ein Redaktor führte drei Leute durch die Sendung: einen Schauspieler, einen Staatsanwalt – beides Zivilschutzgegner – und den Verfasser unseres vorjährigen Berichtes über das «Nein zum Dienst am Nächsten», der als Rechtskonsulent eines Schweizer Kantons tätig ist.

Jeder Teilnehmer hatte die Möglichkeit, sich zu den Fragen des Redaktors zu äussern und auch ein persönliches Credo abzugeben. Das Verhältnis «zwei Zivilschutzgegner und ein Mann pro Zivilschutz» verdient an sich schon gerügt zu werden. Diese Zusammensetzung garantiert höchstens die Einseitigkeit in der thematischen Gewichtung.

Interessant ist auch der Sachverhalt, dass das Sendegespräch, respektive das fertige Produkt, als gemeinschaftlich gestaltete Einheit wirkt (vier Männer zusammen im Gespräch, wovon einer dasselbe strukturierend führt), während in Tat und Wahrheit jeder der Gesprächspartner vom Redaktor in einem Einzelgespräch zum Thema befragt wurde. Diese Einzelgespräche wurden schlussendlich zur fertigen Sendung montiert und präsentiert. Das ist an sich eine neutrale Arbeitsweise; wenn sich nun aber die Situation ergibt, dass

provokative Äusserungen einzelner «Gesprächs»teilnehmer in der direkten Konfrontation hätten repliziert und aufgefangen werden können, dann wird das Vorgehen fraglich; denn es wird der Eindruck erweckt, der Pro-Zivilschutz-Denkende hätte hier eine oder auch mehrere Chancen verpasst.

Je-ka-mi

Am Schluss der Sendung wurde der Zuhörer aufgefordert, sich mit einer eigenen Stellungnahme zum Thema auf den 11. Mai bei der Redaktion zu melden, damit in einer halbstündigen «Bumerang»-Sendung die Hörerreaktionen nach dem Modell «die belauschte Volksseele» am daraufkommenden Sonntag dem Publikum präsentiert würden.

Soll man...?

Soll man nicht...?

Soll man reagieren oder soll man nicht, war nun die Frage, die man sich in Zivilschutzkreisen stellte. Nun – einige entschlossen sich zum ersten – und unter ihnen befand sich kein geringerer als der Chef vom Amt des Zivilschutzes des Kantons Appenzell; weiter reagierte das Bundesamt für Zivilschutz und der ehemalige Redaktor der Allgemeinen Schweizerischen Militär-Zeitschrift ASMZ, die Schweizerische Radio und Fernsehvereinigung (srsv), der Schweizerische Zivilschutzverband und weitere Persönlichkeiten von rechter Gesinnung. Sie alle haben – und das ist uns bekannt – ihre Stellungnahmen auf den genannten Termin hin der PTT anvertraut. Das taten sie per Brief, Telex oder gar per pedes. Sie alle beabsichtigten eine genaue Ergänzung zur Sendung zu geben mit ihren Statements und verliessen sich darauf, dass sie selbstverständlich auch zitiert würden – Ihre Meinung war ja schliesslich gefragt!

Pikanterweise wurden zum Termin der Abgabe der gefragten Stellungnahmen von seiten des Radios keine weiteren Angaben gemacht, so dass männiglich der Auffassung sein durfte und musste, es genüge, wenn die Stellungnahme spätestens im Laufe des 11. Mai 1989, einem Donnerstag, bei der Redaktion DRS 1/Doppelpunkt eintreffe. Und man wartete als Einsender gespannt auf den kommenden Sonntag – es war dies Pfingstsonntagabend –, wo die Zweitsendung auf 21.30 Uhr angesagt worden war.

Reine Willkür!

Was mit den Hörerzuschriften geschah, erwies sich in der Folge als grobe Willkür. Zum Zeitpunkt der angesagten Sendung, tönte erstens einmal muntere Musik durch den Äther von Radio

DRS 1. Dann wurden im Verlauf von wenigen Minuten einige wenige Hörerzuschriften bekanntgegeben, worunter sich eine Zuschrift vom Bundesamt für Zivilschutz und auch eine des ehemaligen ASMZ-Redaktors fand. Der Rest war die sogenannte «Stimme des Volkes» – ohne die genannten ZS-Vertreter.

Ganz am Schluss dieser kurzen Präsentation gab der Redaktor vom Dienst bekannt, dass man natürlich beim Radio nicht habe Rücksicht nehmen können auf alle jene Zuschriften, die erst im Laufe des Donnerstags, also dem von Radio DRS selbst angegebenen Eingabetermin habe warten können, da man am besagten Tag die Sendung habe vorbereiten müssen zur Aufzeichnung am kommenden Tag – basta, Schluss, Ende!

Verschaukelt

Dergestalt verschaukelt kam sich nun nicht nur der Chef des Zivilschutzaamtes Appenzell vor, sondern auch alle andern, die ihre Stellungnahme zeitgemäß an das Radio eingesandt hatten. Man empfand es als Impertinenz ohne gleichen, auf eine solche süffisante Art und Weise ins «off» gestellt zu sehen. Es drängt sich der zwingende Verdacht auf, dass entweder die verantwortliche DRS-Redaktion absichtlich rechtzeitig eingegangene Zuschriften nicht berücksichtigt hat, oder dass rechtzeitig bei DRS eingegangene Zuschriften aus administrativer Liederlichkeit nicht an den verantwortlichen Redaktor weitergeleitet wurden. Wie dem auch sei, der ganze Sachverhalt ist ebenso bemerkend wie gravierend.

Nun, es ist völlig müsig, sich weiter über diese Art von Machenschaften aufzuhalten zu wollen. In der Folge präsentieren wir nun unseren Lesern die von Radio DRS nicht behandelten Leserzuschriften zum Thema «Verweigerung des Zivilschutzes».

Die Militärdirektion Appenzell AR:

Herisau, 10. Mai 1989

Sendung Schutzdienst-Verweigerung vom Sonntag, 7. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Gschwend

Als Zuhörer der letzten Doppelpunkt Sendung gestatten wir Ihnen zu Handen der kommenden Sendung «Bumerang» die beiliegende Stellungnahme zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für diese informative Gendarstellung und grüssen Sie freundlich Bruno Frei, Schägg 2, 9100 Herisau; Ernst Menet, Gossauerstrasse 120, 9100 Herisau; Fredi Sturzenegger, Alpsteinstrasse 52c, 9100 Herisau; Peter Lehmann, Grub 6, 9100 Herisau; Hansjörg Bühler, Wiesenbachstrasse 9, 9015 St.Gallen; Leo Rechsteiner, Mühlstrasse 15, 9100 Herisau; Marina Naef, Obere Sonnenbergstrasse 13a, 9100 Herisau; Margrit Schweri, Kreuzstrasse 15,

9100 Herisau; Kurt Stadelmann, Sturzeneggstrasse 23, 9015 St.Gallen.

Schutzdienstverweigerung: Verweigerung einer humanitären Bürgerpflicht

Die Bürgerpflicht, Zivilschutzdienst zu leisten, ist in der Bundesverfassung verankert. Laut den gesetzlichen Bestimmungen bezeichnete diese Pflicht in erster Linie den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu verhindern oder zu mildern. Zudem sieht das Zivilschutzgesetz ausdrücklich vor, dass die Zivilschutzorganisationen, die unbewaffnet sind, auch für Hilfeleistungen bei Notsituationen in Friedenszeiten eingesetzt werden können. Sie können zu diesem Zweck jederzeit durch die Kantone oder die Gemeinden aufgeboten werden. Dank seiner Organisationsstruktur, seiner vorsorglichen Massnahmen, seinen erheblichen personellen, materiellen und baulichen Mitteln kann der Zivilschutz als Element zweiter Staffel wesentlich zur Bewältigung der Folgen von Natur- und Zivilisationskatastrophen beitragen. Man hat dies auch immer wieder mit Erfolg getan, so zum Beispiel anlässlich der katastrophalen Unwetterschäden im Sommer 1987. Zu deren Behebung wurden von den Zivilschutzorganisationen der Gemeinden über 30 000 Manntage geleistet. Dabei kam einmal mehr klar zum Ausdruck, dass in solchen Notlagen nur vorbereitete und hierarchisch geführte Hilfe tatsächlich zum Tragen kommt. Insofern ist die Beteuerung der Bereitschaft zur sogenannten spontanen Einzelhilfe problematisch.

Wie jemand gegenüber einer auf Kriegsverhinderung und Schadensminderung ausgerichteten humanitären Institution einen Gewissenskonflikt geltend machen kann, erscheint unverständlich.

Der humanitäre Charakter des Zivilschutzes ist international anerkannt. Er ist seit über einem Jahrzehnt Bestandteil der Genfer Rotkreuz-Abkommen zum Schutze der Zivilbevölkerung (Zusatzprotokolle aus dem Jahre 1977).

Für das Zivilschutzpersonal gilt in bewaffneten Konflikten ein ähnlicher Schutz wie für die Angehörigen der Sanitätsdienste (Rotes Kreuz).

Die Schutzdienstleistung und die Bemühungen anderer Art zur Friedensförderung und Katastrophenprävention konkurrieren sich in keiner Weise. Jede ernst gemeinte

Anstrengung zur Friedensförderung verdient Anerkennung. Sie entbindet jedoch zu keiner Zeit von der verfassungsmässig verankerten Bürgerpflicht zur Schutzdienstleistung, abgesehen davon, dass in unserem direkt-demokratischen System für jeden Bürger über das Initiativrecht die Möglichkeit besteht, jederzeit eine Veränderung der geltenden Rechtsnormen zu beantragen. Die geltende, primär auf den Schutz der Bevölkerung vor den Waffenwirkungen ausgerichtete Zivilschutzkonzeption ist in den letzten Jahren vom Parlament und von Sachverständigen verschiedentlich beleuchtet und jeweils ausdrücklich bejaht worden.

Auf die – auch auszugsweise – nicht veröffentlichte Stellungnahme hin rügt die Militärdirektion Appenzell AR wie folgt:

Herisau, 16. Mai 1989

Sendung «Bumerang» vom 14. Mai 1989 betreffend Schutzdienstverweigerung

Sehr geehrter Herr Gschwend

Wir hätten erwartet, dass im Sinne der Ausgewogenheit auch unsere Stellungnahme, die wir Ihnen am 10. Mai 1989 zukommen ließen, sinngemäß dargestellt hätte werden müssen.

Mit der Begründung, es hätten nicht alle Einsendungen berücksichtigt werden können, weil sie zu spät bei Ihnen eingetroffen seien, sind wir nicht einverstanden. Unsere Stellungnahme muss bei Ihnen am Donnerstag, 11. Mai eingetroffen sein und hätte unseres Erachtens berücksichtigt werden können.

Wir ersuchen Sie bei nächster Gelegenheit (17. Mai 1989, 22 Uhr) darauf einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen

Bruno Frei, Schägg 2, 9100 Herisau; Ernst Menet, Gossauerstrasse 120, 9100 Herisau; Fredi Sturzenegger, Alpsteinstrasse 52c, 9100 Herisau; Peter Lehmann, Grub 6, 9100 Herisau; Hansjörg Bühler, Wiesenbachstrasse 9, 9015 St.Gallen; Leo Rechsteiner, Mühlstrasse 15, 9100 Herisau; Marina Naef, Obere Sonnenbergstrasse 13a, 9100 Herisau; Margrit Schweri, Kreuzstrasse 15, 9100 Herisau; Kurt Stadelmann, Sturzeneggstrasse 23, 9015 St.Gallen.

Antwort des Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz

Bern, 18. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Frei, sehr geehrte Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner, Ihre Stellungnahme zum «Doppelpunkt» vom 7. Mai hat mich, obwohl Sie sie am 10. Mai zur Post gebracht haben, erst nach der Produktion des «Bumerang» am 12. Mai nachmittags erreicht. Es tut mir umso mehr leid, als Sie sich die Mühe genommen haben, mehrere Unterschriften zu sammeln. Ich darf Sie allerdings versichern, dass uns für den «Bumerang» eine einzelne Hörerstimme so viel gilt wie die im Namen mehrerer, der Bumerang soll ja ein Forum für persönliche Meinungen sein.

Ich hoffe, dass Ihre berechtigte Enttäuschung, nicht zitiert worden zu sein, dadurch gemildert wurde, dass in den Briefen des Stellvertretenden Direktors des Bundesamtes für Zivilschutz, Herrn Heinzmann, sowie im Brief von Herrn alt Divisionär A. Seethaler einiges von Ihrem Anliegen zum Ausdruck kam.

Ich danke Ihnen für Ihre Zuschrift und hoffe, dass Sie weiterhin zu den kritischen Zuhörern des «Doppelpunkt» gehören.

Mit freundlichen Grüßen
Hanspeter Gschwend

Die Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz

Zur Sendung vom 7. Mai 1989, Nein zum Nein zum Dienst am Nächsten
Redaktor: Hanspeter Gschwend

Bern, 11. Mai 1989

Zuhanden Ihrer Sendung «Bumerang» nehmen wir betreffend der Sendung «Doppelpunkt» wie folgt Stellung:

In Ihrer Einleitung zur Sendung bemerkten Sie, dass es heute nicht darum gehe ob der Zivilschutz eine sinnvolle Institution sei oder nicht, es gehe grundsätzlich um die Rechtssprechung im Falle der Zivilschutz-Dienstverweigerung von Herrn Sinniger. Sie wollten damit ein Lehrstück in Sachen Demokratie bringen, eine staatsbürgerliche

Zur Verhinderung von teuren Feuchteschäden:

Luftentfeuchter

das bewährte Geräteprogramm für den universellen Einsatz in Kellern, Lagern, Wohnräumen, Zivilschutzanlagen usw.
Vollautomatischer Betrieb, sparsamer Stromverbrauch.

Verlangen Sie detaillierte Unterlagen bei:

Krüger + Co.
9113 Degersheim, Tel. 071 54 15 44
Niederlassungen: Dielsdorf ZH,
Hofstetten SO, Münsingen BE,
Gordola TI, Lausanne,
Küssnacht am Rigi, Samedan

KRÜGER

Diskussion versuchen. Es ist Ihnen unseres Erachtens nicht gelungen.

1. Mit dieser Sendung wurde einer Minderheit von weniger als 1 Promille aller Zivilschutz-Dienstleistenden Gelegenheit gegeben über längere Zeit, dazu noch zu einer der besten Sendenzeiten, öffentlich nicht nur zur Rechtssprechung in Sachen Zivilschutzverweigerung, sondern auch über die Aufgabe Zivilschutz ganz allgemein zu reden.
2. Zivilschutz-Dienstverweigerer Sinniger äusserte sich zur Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes wie ein profunder Kenner der Materie. «Er werfe irgendwie dem Zivilschutz auch vor, dass er nicht funktioniere, wolle aber auch nicht, dass er in dieser Form, der Zivilschutzkonzeption entsprechend funktioniere. Dies widerspreche unserem Staatswesen». Solch unqualifizierte Aussagen zur Leistungsfähigkeit des Zivilschutzes, welche mit der Verweigerung des Zivilschutzdienstes direkt nichts zu tun haben, gehören nicht ohne Gegendarstellung in einer Sendung.

3. Wir, hauptamtliche Zivilschutzinstruktoren, welche täglich in der Zivilschutzausbildung mit Zivilschutz-Dienstleistenden zusammenarbeiten sind auch eine, jedoch eine konstruktive Minderheit (Bund 54/Kantone 330). Wir hatten noch nie Gelegenheit am Radio zu berichten, was Tausende von Zivilschutz-Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstleistungen, aber auch ausserdienstlich leisten. Wir alle erfüllen damit unsere Bürgerpflicht. Jeder an seinem Platz, gemeinsam in einer wirkungsvollen Organisation, im Dienste der Bevölkerung.

Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz (VIBZS)
Der Präsident:
Urs Hösli

Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz

Antwortet auf diese nicht veröffentlichte Stellungnahme:

Bern, 18. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Präsident,
es tut mir sehr leid, dass Ihre Zuschrift zum «Doppelpunkt» über die Rechtssprechung im Fall von Zivilschutz-Dienstverweigerung erst am Produktionstag des «Bumerang» eintraf. Redaktionsschluss ist jeweils Donnerstagabend, da aus produktionstechnischen Gründen der letztmögliche Aufnahmetermin Freitag 14 Uhr ist. Selbstverständlich hätten wir die Kernpunkte Ihrer Stellungnahme zitiert. Immerhin kam sinngemäß einiges davon auch in zitierten Briefen zum Ausdruck.

Erlauben Sie mir aber, wenigstens persönlich auf den Inhalt Ihres Briefes einzugehen: Es trifft nicht zu, dass die Leistungen des Zivilschutzes im Radio nicht positiv erwähnt werden. Grössere Übungen wie zum Beispiel unlängst in Luzern geben dazu Gelegenheit, aber auch unabhängig davon sind Sendungen möglich. Persönlich habe ich vor zwei Jahren eine zweistündige Live-Sendung geleitet, in welcher der Zivilschutz diskutiert wurde und in der der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Herr Hans Mumenthaler, einer von zwei Gästen im Studio war.

Im «Doppelpunkt» vom 7. Mai 1989 wurde tatsächlich den kritischen Bemerkungen von Herrn Sinniger über den Zivilschutz in der Praxis nicht widersprochen. Immerhin werden Sie sich erinnern, dass ich mit Fragen auf schwache Punkte in seiner Argumentation hinwies, aber Sie können dem entgegenhalten, dass dies Herrn Sinniger nochmals Gelegenheit gab, seine Ansicht darzulegen. Nur: Darum ging es ja eben. Das Ziel des Gesprächs war es, dem Hörer zu zeigen, welche Ansichten, Überlegungen und Erfahrungen Herrn Sinniger (als Beispiel) zur Verweigerung geführt haben. Glauben Sie, dass ein Radiohörer, der bereit ist, fast anderthalb Stunden dem angekündigten Thema zu widmen, nicht in der Lage ist, sich zu vergegenwärtigen, dass es ein Verweigerer ist, der so spricht, und seine Ansichten und Erfahrungen die eigenen entgegenzuhalten?

Eine Gegendarstellung erübrigt sich, wenn eine Person ihre persönliche Meinung, als solche gekennzeichnet, darlegt, und wenn es vorerst nur um ihre persönliche Meinung geht. Anders ist es bei der Diskussion des Falles, darum haben wir hier selbstverständlich mit zwei Juristen gesprochen, die gegensätzliche Standpunkte vertreten, und ich denke, dass die Argumentation von Herrn Dr. Moosbrugger in Ihrem Sinne war. Nochmals: Ich bedaure, dass Ihre Zuschrift für eine Publikation zu spät eintraf. Das Thema wird im Radio sicher wiederkehren, und es ist selbstverständlich, dass Ihre Seite vertreten sein wird, wenn der Zivilschutz selber zur Diskussion steht.

Mit freundlichem Gruss
Hanspeter Gschwend

Die Vereinigung der Instruktoren des Bundesamtes für Zivilschutz

informiert zusätzlich über die Art, wie und wann sie ihre Stellungnahme übermittelt hat:

Bern, 26. Mai 1989

Radiosendung Doppelpunkt/Bumerang zum Thema ZS-Dienstverweigerung

An den SZSV,
Gemäss Telefon von heute nachmittag sende ich Ihnen beiliegend die Antwort von Herrn Gschwend auf unsere Stellungnahme zur Sendung. Dazu ist zu bemerken, dass unser Präsident am Donnerstag, 11. Mai 1989 um 11 Uhr persönlich an der Reception des Radio Studio Bern den Brief für die Sendung Bumerang abgab. Dabei vergewisserte er sich beim Empfangsfräulein erst noch, ob Herr Gschwend dadurch unsere Stellungnahme noch am selben Tag erhalten.

Wir sind entrüstet, dass unsere Meinung zur Sendung unter Angabe angeblich zu spät eingetroffen zu sein, nicht gesendet wurde. Gerne sehen wir der Publikation unserer Stellungnahme und der Antwort von Herrn Gschwend (mit obiger Bemerkung dazu) in der nächsten Nummer der Zeitschrift Zivilschutz entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Schmid, Chef Info VIBZS

Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes

An Radio DRS Doppelpunkt vom 7. Mai 1989/DRS 1

Bern, 11. Mai 1989

Der Schweizerische Zivilschutzverband hat mit Befremden davon Kenntnis genommen, dass im Rahmen der obgenannten Sendung die SRG in einem Fall, in welchem ein Zivilschutzdienst-Verweigerer nach eigener Darstellung selber und aus ureigenem Anspruch bestimmen will, welchen Dienst er der Gemeinschaft leistet und sich anheischt macht, dass die Gemeinschaft diesen Dienst auch anzunehmen hat, den Anschein erweckt, als ob darin ethische Gründe zu finden wären.

Ohne auf Einzelheiten der Sendung eingehen zu wollen, bezeichnen wir diese einseitige Haltung als eine Anmassung gegenüber all jenen Frauen und Männern, die ihren Zivilschutzdienst als normale Bürgerpflicht leisten.

Zudem mutet es seltsam an, dass in einer Sendung zum Thema Zivilschutz kein einziger Vertreter dieser schweizerischen Institution zum Worte kommt.

Schweizerischer Zivilschutzverband

Antwort vom Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz

Bern, 18. Mai 1989

Ihre Zuschrift zum «Doppelpunkt» vom 7. Mai 1989

Ihre Kritik am obenerwähnten «Doppelpunkt» datiert vom 11. Mai 1989, ist erst nach Redaktionsschluss des «Bumerangs» (jeweils Donnerstagabend) bei uns eingetroffen und konnte deshalb nicht zitiert werden. Aus produktionstechnischen Gründen müssen wir den «Bumerang» jeweils am Freitag aufnehmen.

Ich bedaure dies, möchte aber die Gelegenheit wahrnehmen, wenigstens persönlich kurz dazu Stellung zu nehmen: Ich glaube, dass die Ankündigung und verschiedene Stellen im Verlauf der Sendung immer wieder deutlich gemacht haben, dass nicht der Zivilschutz an sich zur Diskussion steht, so dass ausgeschlossen werden kann, dass sich jemand angegriffen fühlen muss, der oder die Zivilschutzdienst leisten. Wäre der Zivilschutz selber das Thema gewesen, so ist es selbstverständlich, dass ein Vertreter der schweizerischen Institution zu Wort gekommen wäre. So war zum Beispiel der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz während zwei Stunden einer von zwei Gästen im Studio in einer Live-Sendung, die ich über den Zivilschutz leitete.

Ob aber der Zivilschutz-Dienstverweigerer sozial oder asozial denkt und handelt, darüber sollte sich der Hörer in der jetzt diskutierten Sendung selber ein Bild machen können. Deshalb war es notwendig, seine Argumentation darzulegen und sie dann aus gegensätzlichen Gesichtspunkten zu diskutieren.

Im übrigen stand ich bei der Vorbereitung der Sendung in Kontakt mit dem stellvertretenden Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Herrn H. Heinzmann.

Hanspeter Gschwend

Die Schweizerische Radio- und Fernsehvereinigung gibt folgende

Stellungnahme zur Sendung von Radio DRS-1 «Doppelpunkt» vom 7. Mai 1989

11. Mai 1989

Das Bundesgericht hat kürzlich entschieden, dass für allfällige Verweigerung der Zivilschutzwicht keine religiösen oder ethischen Gründe vorgeschützt werden können. Der humanitär ausgerichtete Dienst an der Allgemeinheit rechtfertige eine Berufung auf Gewissensnot niemals. Dieser klare, rechtsstaatlich einwandfrei untermauerte Entscheid behagte offensichtlich Hanspeter Gschwend nicht, denn er fühlte sich berufen, diesen Entscheid in Frage stellen zu lassen. Unter dem zwiespältigen Titel «Das Nein zum Nein zum Dienst am Nächsten» ging es ihm vor allem darum, den aus dem Aargau stammenden Zivilschutzverweigerer zu Wort kommen zu lassen. Damit wurde am untauglichen Beispiel einmal mehr der bei Radio DRS gepflegte «anwaltschaftliche Journalismus» für eine falsche Sache zum Tragen gebracht. Mit dieser und ähnlichen Sendungen wird der Rechtsstaat in Frage gestellt, denn der Zivilschutz verlangt von jedem die Erfüllung gewisser Opfer für die Allgemeinheit im Dienste der Gemeinschaft. Das Herausstreichen der seelischen Befremdlichkeit eines einzelnen, der sich aus egoistischem Antrieb dieser Aufgabe zu entziehen versucht, ist deshalb zutiefst verwerflich, da es Ansätze zur Verherrlichung der Verweigerung und damit zur Destabilisierung des Staates enthält. Aus rechts- und staatspolitischen Gründen verwahren wir uns deshalb aufs entschiedenste gegen die in dieser Sendung erkennbaren rechtsfeindlichen Tendenzen.

René Party schreibt:

Bern, 11. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Gschwend,
Darf ich Ihnen 4 Punkte für den Bumerang über Ihre Sendung vom 7. Mai 1989 geben?
1. Persönlich bin ich der Meinung, dass Herr Sinniger während längerer Zeit am Radio grösstenteils mit hohlen Argumenten und negativen Schlagworten gegenüber unseren Zivilschutz Aussagen machen konnte.
2. Es hat mir gefallen, wie Sie probierten, ihn mit Ihren Fragestellungen etwas konkretere Aussagen machen zu lassen. Leider kam trotzdem kein einziger konstruktiver Verbesserungsvorschlag von des Schauspielers Seite. Eventuell ist es nicht nur eine negative Einstellungssache, sondern es sind auch wirkliche grosse Informationslücken vorhanden.
3. Weil es sich beim Zivilschutz vorwiegend um eine humanitäre Aufgabe für alle unsere Bewohner in unserem Land handelt, glaube ich, dass das Interesse der Zuhörer gross ist, über das Radio in Zukunft vermehrt über diese Institution fundierte Information zu bekommen. Wenn dabei konstruktive und reelle Verbesserungsvorschläge vorgebracht werden, dann

kann es nur im Interesse aller sein und wird auch von allen akzeptiert werden.
4. Ich bin der Meinung, dass es genügend qualifizierte und positiv eingestellte Gesprächspartner über dieses Thema gibt, welche gerne an Ihren interessanten Sendungen mitmachen würden. Das Thema ist komplex, der objektive Informationsstand darüber aber sehr klein und Verbesserungen sind im Interesse aller Zuhörer.

Mit freundlichen Grüßen
R. Party, Bern

PS: Punkt 3 und 4 könnten auch im Rahmen anderer Sendungen Gültigkeit haben.

Die Antwort vom Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz

An René Party lautet:

Bern, 18. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Party,
Ihre Zuschrift vom 11. Mai zum «Doppelpunkt» über Zivilschutzdienstverweigerung hat mich leider erst nach der Aufnahme des «Bumerangs» erreicht, die aus produktionstechnischen Gründen jeweils am Freitag, 14 Uhr stattfindet (also diesmal am 12. Mai 1989).

Ich bedaure dies, da Ihre kurz und bündig formulierten Argumente zur Diskussion beigetragen hätten.

Zu den Punkten 3 und 4 erlaube ich mir eine persönliche Antwort:

Wie Sie sich sicher erinnern, war dieser «Doppelpunkt» nicht dem Thema Zivilschutz an sich gewidmet, sondern der Rechtssprechung bei Zivilschutz-Dienstverweigerung. Darum haben wir zu diesem Punkt – von dem allerdings aus der Sicht des Verweigerers ausgiebig die Rede war – keine Fachperson eingeladen. In einer grösseren Live-Sendung vor etwas mehr als einem Jahr zur Frage, wie sicher der Zivilschutz sei, war der Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz, Herr Mumenthaler, einer der zwei Gäste im Studio. Das Thema wird sicher in Radio DRS wiederkehren, und die Befürworter des Zivilschutzdienstes werden dabei selbstverständlich kompetente Worführer finden.

Ich danke Ihnen für Ihren Brief und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
Hanspeter Gschwend

Bruno Capelli von Grosshöchstetten schreibt:

Sendung «Doppelpunkt» von Radio DRS 1 vom 7. Mai 1989

Die Sendungsgestalter haben zu Recht erwähnt, dass die in unserem Land getroffenen Schutzvorkehrungen in der Tat keinen absoluten Schutz zu bieten vermögen. Nun aber ist nicht der absolute sondern der relative Schutz entscheidend! Untersucht man nämlich die Konflikte seit dem Zweiten

Weltkrieg, so zeigen verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen übereinstimmend, dass eine durch Zivilschutzmassnahmen geschützte Bevölkerung im Vergleich zu einer ungeschützten Bevölkerung zwischen 5–10 mal (je nach Untersuchung) weniger Opfer zu verzeichnen hätte.

Es sei erlaubt, die Absurdität der in der Sendung aufgezeigten Absolutheitsargumentation mit dem Beispiel der Sicherheitsgurte im Auto zu illustrieren: Welche Mutter würde es ablehnen, ihr Kind vor der Fahrt anzuschließen mit der Begründung, die Gurte gewährleisten ja keinen absoluten Schutz?

Hier hilft eigentlich nur die Logik: Schaffen wir die Sicherheitsgurten ab, dann gibt es keine Unfälle mehr...

Mit freundlichem Gruss
B. Capelli, Grosshöchstetten

Radio der deutschen und der rätoromanischen Schweiz antwortet – diesmal terminisch gut abgestützt:

Bern, 18. Mai 1989

Sehr geehrter Herr Capelli,
es tut mir leid, dass Sie Ihre Zuschrift zum «Doppelpunkt» vom 7. Mai 1989 erst am Samstag aufgegeben haben und erst noch den Expresszuschlag zahlten; aus produktionstechnischen Gründen müssen wir den «Bumerang» jeweils am Freitag Nachmittag aufzeichnen. Ihre Überlegung zum Thema «relativer Schutz» wäre ein interessanter Diskussionsbeitrag gewesen, aber eben – Sie kamen zu spät.

Ich danke Ihnen sehr für die Mühe, die Sie sich genommen haben und hoffe, Sie zählen weiterhin zu den kritischen «Doppelpunkt»-Hörern.

Mit freundlichen Grüßen
Hanspeter Gschwend

Worauf Bruno Capelli repliziert:

Sehr geehrter Herr Gschwend
Ihr Brief vom 18. Mai 1989 hat mich sehr gefreut und mir gezeigt, dass mein Brief, obwohl zu spät, den Adressaten gefunden hat.

Es war mir leider nicht möglich, vorher zu antworten, hätte aber eigentlich wissen müssen, dass es für die Sendung nicht mehr reichen würde. Erlauben Sie mir aber eine persönliche Bemerkung mit der Bitte, diese nicht persönlich aufzufassen. Zwei Dinge scheinen mir in Ihren Sendungen zuweilen vorzuherrschen. Zum einen mangelnde Sachkompetenz (häufig sehr gefährliche Verallgemeinerung), zum andern das Überbetonen des Krankhaften, Absonderlichen, Abnormalen und Abseitigen. Dadurch entstehen Verzerrungen, die es unbestrittenemasen gibt, in keiner Weise aber die Norm darstellen.

Es würde mich freuen, Sie einmal kennenzulernen.

Mit freundlichen Grüßen
B. Capelli